

F VI Richter – Zucht

Präambel

Der Richter – Zucht und sein Ausbildungsgang ist geprägt durch die Rasse/nvielfalt, die durch den jeweiligen Zuchtverband betreut wird. Der Richter Zucht wird z.B. tätig bei Eintragungsveranstaltungen, Schauen der Züchtervereinigungen etc., also Veranstaltungen, bei denen Pferde/Ponys an der Hand und im Freilaufen sowie im Freispringen zu beurteilen sind. Inhaltlich verantwortlich für den Abschnitt E VI ist der Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Die Verabschiedung dieses Abschnittes für die APO erfolgt durch den Beirat Sport im Einvernehmen mit dem Beirat Zucht. Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens ist das Datum der Verabschiedung.

§ 5400

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist vom Bewerber an die FN Mitgliedszüchtervereinigung zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - 2.1 Mindestens 2-jährige Mitgliedschaft in einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung;
 - 2.2 Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - 2.3 einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate;
 - 2.4 Nachweis, dass der Bewerber an einem mindestens eintägigen Vorbereitungslehrgang einer FN Mitgliedszüchtervereinigung zur Aufnahme auf die Zuchtrichteranhängerliste einer Züchtervereinigung teilgenommen hat;
 - 2.5 Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr, maximal 4 Jahre auf der Zuchtrichteranhängerliste einer Züchtervereinigung geführt wird und innerhalb dieser Zeit auf mindestens 10 Zuchtveranstaltungen mit Bewertung und/oder Kommentierung und/oder Rangierung von Pferden/Ponys als Zuchtrichteranhänger tätig war;
 - 2.6 Teilnahme an einem weiteren, mindestens eintägigen Vorbereitungslehrgang für Zuchtrichteranhänger bzw. Rasseexperten, der den jeweiligen Prüfungen unmittelbar vorausgeht.
 - 2.7 Darüber hinausgehende Regelungen zur Zulassung sind aus den Zuchtbuchordnungen der zuständigen Züchtervereinigungen ersichtlich.
3. Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die jeweilige FN Mitgliedszüchtervereinigung.
4. Bei der Zulassung zur Prüfung zum Rasseexperten können Prüfungsteile einer bereits bestandenen Rasseexpertenprüfung einer anderen Rasse angerechnet werden. Über die Anrechnung der Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5401

Anforderungen

I. Allgemeiner Richter Zucht (RZ)

Die Prüfung findet in folgenden Teilen und Fächern statt:

1. Theoretischer Teil: Schriftliche Arbeit (Klausur) über:
 - a) Allgemeine Exterieurlehre
 - b) Aufgaben des Zuchtrichters (inkl. Tierschutz, Identifizierung)
 - c) Rechtsgrundlagen (ZVO, ZBO, insbesondere grundlegende Vorgaben des Tierzucht- und Tierschutzgesetzes sowie der Richtlinien und Entscheidungen der EU),
 - d) Pferdezucht/Fachkunde (inkl. Zuchtziele)
 - e) Gangarten und Bewegungsabläufe
2. Praktischer Teil: Beurteilen und Rangieren von Pferden (i.S.d. ZVO)
3. Praktischer Teil: Beurteilen und Kommentieren von Pferden

II. Zusatzprüfungen Rasseexperte (RE, für eine bestimmte Rasse)

Zulassungsvoraussetzung: Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr auf der Richterliste Zucht der FN geführt wurde und die Prüfung zum Allgemeinen Richter Zucht erfolgreich abgelegt hat. Zusätzlich ist der Nachweis über das Richten auf mindestens

3 Zuchtveranstaltungen der jeweiligen Rasse zusammen mit einem Rasseexperten dieser Rasse zu erbringen.

Die Prüfung findet in folgenden Teilen und Fächern statt:

1. Theoretischer Teil: Schriftliche Arbeit (Klausur) über
 - a) Rassespezifische Exterieurlehre
 - b) Rechtsgrundlagen und Vorgaben des Ursprungszuchtbuches (ZVO insbesondere grundlegende Vorgaben des Tierzucht- und Tierschutzgesetzes sowie der Richtlinien und Entscheidungen der EU)
 - c) Pferdezucht/Fachkunde, Entstehungsgeschichte und Besonderheiten der Rasse (inkl. Zuchtziele)
 - d) Rassespezifische Gangarten und Bewegungsabläufe
2. Praktischer Teil: Beurteilen und Rangieren von Pferden der betreffenden Rasse (i.S.d. ZVO)
3. Praktischer Teil: Beurteilen und Kommentieren von Pferden der betreffenden Rasse (i.S.d. ZVO)

§ 5402

Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen an von den FN-Mitgliedszüchtervereinigungen festgelegten Orten.
2. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 5403

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer vom FN-Bereich Zucht und seinen ausrichtenden Mitgliedszüchtervereinigungen bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Beauftragten des FN-Bereiches Zucht sowie mindestens 3 erfahrenen Zuchtrichtern, darunter mindestens einem Zuchtleiter einer Züchtervereinigung.

§ 5404

Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in jedem Prüfungsteil sind mit folgenden Noten zu bewerten:

ausgezeichnet	= Note 1
sehr gut	= Note 1,5
gut	= Note 2
voll befriedigend	= Note 2,5
befriedigend	= Note 3
voll ausreichend	= Note 3,5
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6
2. Bewerber mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem Prüfungsteil haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 5405

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 5406

Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Über den Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5407

Zeugnis und Qualifikation

Nach Bestehen der Prüfung stellt der FN-Bereich Zucht ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht. Der Zuchtrichter wird mit der entsprechenden Qualifikation und Zugehörigkeit zur Züchtervereinigung auf die FN-Richterliste Zucht aufgenommen. Züchtervereinigungen und FN müssen sich gegenseitig schriftlich über alle Teilnehmer und Prüfungsergebnisse unterrichten.

§ 5408

Pflichten der Zuchtrichter

Ein Zuchtrichter ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten und dafür Sorge zu tragen, dass Gründe für die Besorgnis der Befangenheit nicht vorliegen.

§ 5409

Fortschreibung der Zuchtrichterqualifikation

1. Die Zuchtrichterqualifikation wird alle 4 Jahre bei Nachweis der Teilnahme an einem eintägigen Fortbildungsseminar für Zuchtrichter fortgeschrieben. Die Nachweise sind über die Züchtervereinigung an den FN-Bereich Zucht weiterzuleiten.
2. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 4 Jahren nicht erbracht, wird der Zuchtrichter vorläufig von der Zuchtrichterliste der FN gestrichen.
3. Eine Wiederaufnahme auf die Liste erfolgt, wenn der Zuchtrichter einen Nachweis über ein Fortbildungsseminar vorweist.
4. Zuchtleiter und ehemalige Zuchtleiter werden auf Antrag auf die FN-Richterliste Zucht aufgenommen.

Die Anerkennung der Zuchtrichterqualifikation obliegt der zuständigen Züchtervereinigung zusammen mit dem FN-Bereich Zucht. Die Zuchtrichterliste wird im FN-Bereich Zucht geführt.